



**Newsletter Financial Consultant (NFC)**

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“  
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

*Die Rahmenbedingungen für die private Finanzplanung ändern sich permanent. Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet alle drei Monate die aktuellen Entwicklungen rund um die ganzheitliche Beratung/Finanzplanung (z.B. hinsichtlich aktueller Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung) aus. Bei der Vielzahl der Informationen zu diesem interessanten Themengebiet kommt es darauf an, die relevanten von den nicht wichtigen Informationen zu trennen. Die Autoren ordnen die aktuellen Entwicklungen ein, kommentieren und zeigen Konsequenzen sowie Handlungsempfehlungen für die ganzheitliche Beratung/Finanzplanung auf. Geboten werden fundierte und konzentrierte Darstellungen mit praxisbezogenen Hinweisen. Nutzen Sie die neuen Beiträge für qualifizierte Präsentationsgespräche.*

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des „Newsletter Financial Consultant“ frohe und gesegnete Weihnachten sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019.*

*L. Macke*

*K.-D. Drewes*

*D. Pastor*

---

**Hinweise an die Leser:**

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: [lothar.macke@svn.de](mailto:lothar.macke@svn.de), **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: [klaus-dieter.drewes@svn.de](mailto:klaus-dieter.drewes@svn.de) oder **Dominik Pastor**, mailto: [dominik.pastor@svn.de](mailto:dominik.pastor@svn.de).

## Inhaltsübersicht

<b>Themengebiet</b> • <b>Thema</b>	<b>Autor</b>	<b>Seite</b>
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement <b>3: Steuern in der Finanzplanung</b>	Hans Nickel	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust aus der Veräußerung von Aktien</li> <li>• Verstärkter Einsatz von Risikomanagementsystemen</li> </ul>		
<b>4: Recht in der Finanzplanung</b>	Dominik Pastor	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Update „Kundenbindungsinstrument“</li> <li>• Generationenmanagement: Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung</li> </ul>		
5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemanagement 8: Beziehungsmanagement		
<b>9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte</b>	Tobias Basse / Jens Kramer	12
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Italiens Verschuldungspolitik verspielt Vertrauen</li> </ul>		
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht 11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
<b>12: Sonstige praxisrelevante Informationen</b>		14
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Literaturhinweise (Hans Nickel)</li> </ul>		

## **Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung**

### **3/11 Verlust aus der Veräußerung von Aktien**

(Stand: 25.11.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als **Veräußerung** neben der entgeltlichen Übertragung des Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsgemäße Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist (BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, Rz. 59 Satz 1).

#### **Auffassung des BMF**

Eine Veräußerung liegt nach Auffassung des BMF **nicht vor**, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (ebenda, Rz. 59 Satz 2).

#### **Urteil des BFH vom 12.6.2018**

Diese einseitige Meinung wird vom BFH in Karlsruhe nicht geteilt. Mit Urteil vom 12.6.2018 - VIII R 32/16 (in: Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung, 58. Jg., 2018, S. 886 - 890, hier S. 886) kommt das höchste Finanzgericht zu folgendem Ergebnis:

1. Eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016, Rz. 59).
2. Es steht grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

Dadurch macht der Steuerpflichtige lediglich von gesetzlichen vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch, missbraucht diese aber nicht.

### **Motiv: Steuern zu sparen**

Nach Auffassung des BFH macht das Motiv, Steuern zu sparen, eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Der Steuerpflichtige darf seine Verhältnisse grundsätzlich so gestalten, dass keine oder möglichst geringe Steuern anfallen (ebenda, S. 887).

### **Hinweise für die Praxis**

Die BFH-Entscheidung hat für Steuerpflichtige, deren Aktien wertlos geworden sind, erhebliche Bedeutung. Der BFH ist der einschränkenden Auslegung des Veräußerungsbegriffs durch die Finanzverwaltung nicht gefolgt und hat für die zu einem Verlust führende entgeltliche Veräußerung keinen Gestaltungsmissbrauch des Rechts gesehen (vgl. Steinhauß 2018, S. 310). Verfahrensrechtlich führt der Weg zu einer umfassenden Berücksichtigung von Verlusten aus Kapitalvermögen in die Veranlagung (vgl. Jachmann-Michel 2018, S. 2782). Gemäß § 32d Abs. 4 EStG kann der Steuerpflichtige für Kapitalerträge beispielsweise bei einem nicht berücksichtigten Verlust eine Steuerfestsetzung beantragen.

## **3/12 Verstärkter Einsatz von Risikomanagementsystemen**

(Stand: 25.11.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Finanzbehörden können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen **automationsgestützte Systeme** einsetzen (§ 88 Abs. 5 Satz 1 AO). Diese sog. **Risikomanagementsysteme** werden derzeit verstärkt von den Finanzämtern im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften angesichts der erhaltenen Informationen im Zusammenhang mit dem Common Reporting Standard (CRS) eingesetzt.

### **Hinweise für die Praxis**

Aufgrund von vordefinierten Kennzahlen können prüfungsrelevante Steuerfälle erfasst werden, die dann durch den Finanzbeamten gegebenenfalls einer weiteren Prüfung zugeführt werden (vgl. Zaumseil 2016, S. 2772). Vor dem Hintergrund der flächendeckenden Vernetzung der Finanzämter sollte der Steuerpflichtige den Fiskus als „Geschäftspartner“ betrachten und ein gesetzeskonformes Verhalten im Rahmen des Steuerrechts praktizieren.

## **Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung**

### **4/5 Update „Kundenbindungsinstrument“ Generationenmanagement: Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung**

(Stand: 28.11.2018 / Autor: Ass. jur. Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen)

Kaum ein Themenfeld in der Vermögensberatung eignet sich so gut als „Instrument“ zur **langfristigen Kundenbindung** wie das Generationenmanagement. Durch die fachkundige Beratung des Financial Consultants zu diesen sensiblen Themen gewinnt der Kunde Vertrauen – eine elementare Basis für eine langfristige Geschäftsbeziehung.

Für eine **bedarfsgerechte Beratung** und rechtzeitige **Überleitung** an einen Netzwerkpartner (Notar / Rechtsanwalt) ist es unabdingbar, dass der Vermögensberater über das **notwendige aktuelle Fachwissen (Gesetzgebung und Rechtsprechung)** verfügt, um dem Kunden seine „**Absicherungslücken**“ aufzuzeigen. Der Berater kann hierbei mit Kompetenz im Sinne einer **ganzheitlichen Beratung** überzeugen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in den Themenfeldern des Generationenmanagements:

#### **1. „Notvertretungsrecht unter Eheleuten.**

(Hinweis: Zur optimalen Absicherung durch Vollmachten siehe Pastor in:  
Newsletter Financial Consultant Nr. 33, II/2017, S. 12ff.)

Lediglich knapp 30% der deutschen Bevölkerung haben eine Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung. Problematisch und häufig schicksalhaft ist jedoch, dass 65 % der Deutschen „irrtümlich“ glauben, dass die nächsten Verwandten automatisch Entscheidungen für sie treffen dürfen, wenn sie aufgrund Krankheit/Unfalls nicht mehr selbst dazu in der Lage sind (Quelle: Umfrage Forschungsinstitut „Forsa“). Der Gesetzgeber wollte daher die Gesetzeslage an das Rechtsgefühl der Bevölkerung „anpassen“. Dazu hat der Bundestag im Juli 2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ (kurz: „Notvertretungsrecht unter Eheleuten“) beschlossen.

Ursprünglich sollte das Gesetz am 01.07.2018 in Kraft treten. Nach Unstimmigkeiten im Bundesrat ist das Inkrafttreten nunmehr auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Für die Praxis in der Vermögensberatung wird das Gesetz aber auch nach Inkrafttreten keine relevanten Auswirkungen haben, da das Gesetz gerade **nicht die vermögensrechtliche Vertretung** unter Ehegatten (die sich nicht bevollmächtigt haben) regelt. Es gibt den Eheleuten lediglich – begrenzte – Befugnisse in der gesundheitlichen Vertretung. Daher bleibt die umfassende gegenseitige Bevollmächtigung – nach wie vor – elementar wichtig, wenn Eheleute verhindern möchten, dass sie gegenseitig zum rechtlichen Betreuer im „Notfall“ bestellt werden.

## **2. Formvorschrift für Vollmachten zur Grundstücksübertragung (BGH, Beschluss vom 03.02.2016 – XII ZB 454/15)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass der Gesetzgeber (nach § 29 Grundbuchordnung) zur Immobilienübertragung mittels einer Vollmacht alternativ verlangt:

- öffentliche (= notariell beurkundete)  
oder
- öffentlich beglaubigte Vollmacht (z.B. durch die Betreuungsbehörde).

Im konkreten Fall war leider schicksalhaft, dass die Vollmachtgeberin (demenzerkrankt und geschäftsunfähig) dringend auf die Veräußerung der Immobilie angewiesen war, um notwendige Heimkosten begleichen zu können. Da dem Bevollmächtigten **nur eine privatschriftliche Vollmacht** erteilt worden war (z.B. das Muster-Formular des BMJV), konnte er die Immobilie nicht veräußern und es wurde für dieses Rechtsgeschäft eine rechtliche Betreuung angeordnet. Umso mehr ein Anlass, dass der Financial Consultant auf diesen Aspekt nochmals im Beratungsgespräch hinweist. Statt der teureren notariellen Beurkundung ist grundsätzlich auch die „öffentliche Beglaubigung“ der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde ausreichend zur Immobilien-Übertragung (Kosten i.H.v. 10,- €; nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz – BtBG; bestätigt durch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.09.2015 - 11 Wx 71/15). Zur Abgrenzung von notarieller Beurkundung und öffentlicher Beglaubigung siehe: BMJV-Infobroschüre „Betreuungsrecht“ (03/2018), S. 35 – Ziff. 2.1.5 – abrufbar unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

### 3. Aktuelle Rechtsprechung zur „Akzeptanz privatschriftlicher Vollmachten“

Kaum ein anderes Thema aus dem Bereich des Vollmachtrechts wird derzeit so kontrovers diskutiert wie die Frage der Akzeptanz von privatschriftlichen Vollmachten. Also von denjenigen Vollmachten, die weder notariell beurkundet noch öffentlich beglaubigt wurden (siehe schon oben). Kreditinstitute stehen hier regelmäßig vor folgenden Problemstellungen:

- die Prüfung des tatsächlichen Willens und der Unterschrift sind schwierig/unmöglich (Fälschungsrisiko),
- die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers als Wirksamkeitsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht ist häufig nicht (mehr) feststellbar,
- mögliche Bedingungen – im Außenverhältnis zum Vertragspartner – führen zum Risiko der nicht schuldbefreienden Auszahlung.

Folgende aktuelle Gerichtsentscheidungen sollten von den Sparkassen – zur Vermeidung von Haftungsrisiken – unbedingt beachtet werden:

- LG Hamburg, Beschluss vom 30.08.2017 – 301 T 280/17 (aktuell Revision zum BGH);
- BGH, Beschluss vom 02.08.2017 – XII ZB 502/16.

Die o.g. BGH-Entscheidung bringt den Streitstand anschaulich auf den Punkt:

*„Kann die Unwirksamkeit einer Vorsorgevollmacht nicht positiv festgestellt werden, bleibt es somit bei der wirksamen Bevollmächtigung.“*

Insbesondere in den Fällen, wo das Betreuungsgericht zudem die Wirksamkeit der Vollmacht ausdrücklich bestätigt hat (sog. „Negativattest nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB), sollte die Sparkasse die Vollmacht in der Regel akzeptieren. Andernfalls drohen Haftungsrisiken oder Imageschäden zulasten der Sparkasse. Ein aktueller Presse-Bericht trägt – leider – folgenden Titel: *„Vollmacht nicht anerkannt – Wie die Bürokratie einen Sparkassen-Kunden verzweifeln lässt“*.



#### 4. Aktuelle Rechtsprechung zu Demenzerkrankung und Geschäfts(-un)fähigkeit

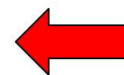
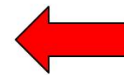
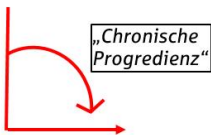
Der demografische Wandel macht auch vor den Sparkassen nicht halt! Altersbedingt steigt u.a. die Anzahl demenzieller Erkrankungen auch bei unseren Kunden an. Daraus resultieren sowohl psychologisch-praktische Probleme im täglichen Umgang sowie rechtliche und finanzielle Risiken bei Verträgen mit möglicherweise geschäftsunfähigen Kunden. Die Rechtsprechung hat zuletzt wiederholt geurteilt, wie sich Demenz (insbesondere die Alzheimer-Demenz) auf die Geschäftsfähigkeit erkrankter Person auswirkt:

##### Aktuelle Rechtsprechung zu Demenzerkrankung und Geschäfts(-un)fähigkeit

#### IV. Neue Rechtsprechung zur Demenzerkrankung

Nicht selten beruht die Behauptung der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers auf dessen Demenzerkrankung. Zur Frage, ob Demenz eine *Testierunfähigkeit* bedingt, hat die obergerichtliche Rechtsprechung jüngst Ausführungen getroffen, die auch für die Frage der *Geschäftsunfähigkeit* von Bedeutung sind: Bei chronisch-progredienten Störungen mit demenziellen Syndromen sind lichte Momente zur Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit nunmehr praktisch ausgeschlossen. Gerade bei solchen, auch länger andauernden Demenzerkrankungen ist eine Willensbildung praktisch unmöglich, was „luzide Intervalle“ faktisch ausschließt. Wissenschaftlich sei erwiesen, dass bereits bei einer nur mehrere Monate andauernden chronischen Demenz lichte Momente medizinisch praktisch nicht mehr nachweisbar sind, weil sich der Krankheitsverlauf nicht bessert, sondern nur verschlechtert (OLG München, ZEV 2013, 504, bespr. in NJW-Spezial 2013, 455; OLG München, BeckRS 2013, 16015, zum Zusammentreffen von Alzheimer- mit Demenzerkrankung).

Roth in: NJW-Spezial, Heft 20/2014, S. 615



ähnlich auch: OLG Bamberg, Beschl. v. 22.05.2015 – 4 W 16/14;  
 OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.08.2017 – 20 W 188/16

Erschwerend aus Sicht des Vertragspartners des möglicherweise Geschäftsunfähigen kommt hinzu, dass der „gute Glaube“ an die volle Geschäftsfähigkeit eines Menschen nicht geschützt ist (BGH, Urteil vom 21.04.2015 – XI ZR 234/14). Auch wenn der Vertragspartner also keine Kenntnis von der Geschäftsunfähigkeit hatte, sind Auszahlungen an Geschäftsunfähige bzw. abgeschlossene Verträge (z.B. Geldanlagen) nichtig.

## **5. Aktuelle Rechtsprechung zur Geldanlage vermögenger Kunden unter rechtlicher Betreuung (§§ 1806 ff., 1811 BGB)**

(Hinweis: anknüpfend an Pastor in: Newsletter Financial Consultant Nr. 35 (4/2017) S. 7ff.)

Auch wenn die Absicherung durch Vollmachten für den Kunden in der Regel die Ideallösung darstellt (siehe Newsletter Financial Consultant Nr. 33 (2/2017) S. 12ff.), gibt es (vermögende) Kunden, die dennoch einen rechtlichen Betreuer erhalten, weil umfassende Generalvollmachten – aus welchen Gründen auch immer – nicht erteilt wurden.

Die Rechtsprechung hat mittlerweile zutreffend erkannt, dass gerade bei vermögenden Betreuten auch „nicht mündelsichere“ Anlagen getätigt werden sollten bzw. müssen. Die Regelung des § 1811 BGB kann man – zwar etwas vereinfacht, aber im Kern zutreffend – als „Asset Allocation des deutschen Betreuungsrechts“ umschreiben:

§ 1811 BGB (in Verbindung mit § 1908i Abs. 1 BGB):

*„Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer eine andere Anlegung als die in § 1807 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.“*

Folgende Entscheidungen haben zuletzt anschaulich die Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die wirtschaftliche Vermögensverwaltung von Betreuten in „nicht mündelsichere“ Anlagen nach § 1811 BGB thematisiert:

- LG Augsburg, 25.05.2018 – 054 T 1089/18
- LG Lübeck, 05.05.2015 – 7 T 157/15
- AG Hannover, 23.09.2015 – 673 XVII O344
- OLG München, 05.06.2009 – 33 Wx 124/09 (Grundsatzentscheidung)

## 6. Update „EU-Erbrechtsverordnung“ (ErbVO)

(Hinweis: anknüpfend an Pastor in: Newsletter Financial Consultant Nr. 30 (3/2016) S. 14ff.)

Erste Rechtsprechung zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ (im Sinne der ErbVO):

- OLG Hamm, Beschl. v. 02.01.2018 – I-10 W 35/17 (ZEV 2018, 343)
- OLG München, Beschl. v. 22.03.2017 – 31 AR 47/17 (ZEV 2017, 333)

In der Praxis wird der „gewöhnliche Aufenthalt“ fatalerweise leider immer wieder mit § 9 Abgabenordnung (Steuerrecht) „verwechselt“! Der Kunde mit „Auslandsbezug“ sollte in jedem Fall möglichst eine Rechtswahl treffen, um zu verhindern, dass ein möglicherweise ungewolltes ausländisches Erbrecht in seinem Erbfall zur Anwendung kommt.

Zur Vertiefung der Themen dieses Beitrags bietet die Sparkassenakademie Hannover folgende zertifizierungsfähigen Seminare (ZFC) an:

- SM1535: Generationenmanagement in der S-Praxis  
**29.10.2019**
- SM1508: Umgang mit demenziell erkrankten Kunden  
**28.02.2019**
- WB1501: Optimale Absicherung durch Testament / Erbvertrag, Vollmacht und Patientenverfügung - unter Berücksichtigung aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung -  
**04.06.2019**
- WB1502: Geldanlage vermögender Kunden unter rechtlicher Betreuung  
**07.05.2019**
- WB1500: Die EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO)  
- Neuerungen und Auswirkungen auf die Sparkassenpraxis -  
**22.08.2019**
- *Vortrag bei Kundenveranstaltungen:  
„Optimale Absicherung durch Vollmacht, Patientenverfügung und Testament“*

Ihr Ansprechpartner  
„Generationenmanagement“

Dominik Pastor  
Ass. Jur.  
Bankkaufmann (IHK)

Sparkassenakademie Niedersachsen  
Schiffgraben 6-8  
30159 Hannover

Tel.: 0511 / 3603 -511  
Mail: dominik.pastor@svn.de

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Bildungsprogramm](#).

## **Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte**

### **9/4 Italiens Verschuldungspolitik verspielt Vertrauen**

(Stand: 12.11.2018 / Autor: Dr. Tobias Basse / Dr. Jens Kramer, NORD/LB Fixed Income & Macro Research)

Die Finanzmärkte hatten die Folgen bereits eingepreist, als das zuvor Unvorstellbare geschah: In Italien, der drittgrößten Volkswirtschaft der Eurozone bildete sich am 1. Juni nach einigen politischen Ränkespielen und dem Bemühen des Staatspräsidenten Mattarella um Schadensbegrenzung eine Regierung aus der dem bis dato fundamentaloppositionellen und eurokritischen Movimento 5 Stelle (M5S) und der rechtspopulistischen und fremdenfeindlichen Lega. Wesentliche Elemente des Regierungsprogramms sind die hemmungslose Aneinanderreihung von Wahlversprechen, u. a. eine Pauschalsteuer für Unternehmen und Bürger, ein bedingungsloses Grundeinkommen, die Wiedereinführung der Frühverrentung sowie implizit eine Infragestellung der europäischen Verschuldungs- und Stabilitätsregeln. Nun hat die italienische Regierung sich auf einen Haushaltsentwurf verständigt und diesen – den europäischen Statuten folgend – der EU-Kommission zur Prüfung vorgelegt. Er sieht für das kommende Jahr gegenüber den Vereinbarungen mit der Vorgängerregierung eine Verdreifachung der Defizitquote auf 2,4% des Bruttoinlandsprodukts vor – und das bereits unter überaus (zweck)optimistischen Annahmen mit Blick auf das Wirtschaftswachstum und das Zinsniveau. Tatsächlich wird die Defizitquote wohl nur haarscharf unter der 3%-Marke bleiben. Die Umsetzung der teuren Wahlversprechen soll zeitlich gestreckt werden, in den Folgejahren wird – ebenfalls unter nicht allzu realistischen Annahmen – mit Defizitquoten von 2,1 bzw. 1,8% geplant. Auch diese werden voraussichtlich um einiges höher ausfallen. Brisant sind solche finanzpolitischen Eskapaden nicht nur wegen des offenkundigen Verstoßes gegen die europäischen Stabilitätsgrundsätze, sondern auch angesichts der Refinanzierungsperspektiven für die mit mehr als 130% des Bruttoinlandsprodukts gespenstisch hohe kumulierte Schuldenlast.

Selbst wenn nur rigoroseste Verfechter der Theorie effizienter Märkte behaupten würden, dass eben diese sich nicht irren, muss doch gewiss so mancher Beobachter der politischen Bühne konzedieren, dass die Finanzmarktpreise – hier ausgedrückt im Renditeaufschlag italienischer Staatsanleihen zu den Benchmarkpapieren der deutschen Bundesfinanzagentur – die Risiken angemessen bewerten.

Schon kurz vor der Regierungsbildung sprangen die Spreads bei 10jährigen Laufzeiten auf fast 300 Basispunkte. Nun blicken die internationalen Finanzmärkte wieder mit besonderer Besorgnis nach Rom. Die berechtigte Kritik der EU-Kommission an den Haushaltsplänen in Italien ist in der Tat ein zentraler Belastungsfaktor. Die Staatsanleihen des Landes, aber auch der Euro standen und stehen unter spürbarem Druck – Anleger fordern aufgrund des politischen Umfeldes noch höhere Risikoprämien. Mitte Oktober weiteten sich die Spreads im begründeten Argwohn der Finanzmarktakteure bis auf nahe 330 Basispunkte aus. Zuletzt notierten sie immer noch bei rund 300 Basispunkten. Brüssel sieht die von Rom gemachten Vorschläge zum Budget des Landes sehr kritisch und thematisiert in diesem Kontext Verstöße gegen die Regeln des Stabilitätspaktes. Der italienische Finanzminister Giovanni Tria hatte zunächst zwar fristgerecht auf die Kritik aus Brüssel geantwortet. Seiner Auffassung nach sei die nicht regelkonform geplante Defiziterhöhung jedoch unausweichlich. Tria verwies in seiner Antwort auf die ökonomische und sozialpolitische Notwendigkeit der geplanten fiskalpolitischen Maßnahmen der Regierung in Rom. Zusätzliche Risiken würden dadurch seiner Auffassung nach nicht ausgelöst. Dies sehen die Märkte und die EU-Kommission offenkundig anders. Letztere hat Italiens Haushaltspläne für 2019 daher auch prompt zurückgewiesen.

Alle Kommentare aus der italienischen Politik deuten allerdings auf sehr wenig Spielraum für ein Entgegenkommen Roms hin. Die Regierung scheint eher den Konflikt zu suchen und weigert sich die Haushaltsplanungen anzupassen. Die EU-Kommission droht nun ihrerseits mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Im Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar dürfte schon eine Vielzahl an negativen Meldungen zu den italienischen Staatsfinanzen eingepreist sein. Interessant ist zudem, dass sich direkt nach der von Moody's vorgenommenen Ratinganpassung, die Italien noch näher an den Status eines Non-Investmentgrade-Emittenten herangeführt hat, zunächst kein weiterer Druck auf die Kurse der Staatsanleihen des Landes ergeben hatte. Offenbar hatten manche Anleger vor dem Downgrade bereits noch negativere Szenarien durchgespielt. Angesichts eines Refinanzierungserfordernisses von – ohne Kuponzahlungen – allein rund 500 Mrd. EUR in den nächsten drei Jahren bleibt zu hoffen, dass die italienische Politik zumindest dazu beiträgt, das Vertrauen nicht noch mehr zu verspielen. Die Hoffnungen darauf schwinden allerdings zusehends.

## **Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen**

### **12/5: Literaturhinweise (Hans Nickel)**

(Stand: 25.11.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, abrufbar unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Jachmann-Michel, M.: Verluste aus Aktien, in: Der Betrieb, 71. Jg., 2018, S. 2777 - 2782.

Steinhauff, D.: BFH: Verlust aus der Veräußerung von Aktien, in: Steuerrechtliche Rechtsprechung kurzgefaßt, 2. Jg., 2018, S. 310.

Zaumseil, P.: Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, in: Neue Juristische Wochenschrift, 69. Jg., 2016, S. 2769 - 2774.